

Konzept und Leitfaden «Notfallmässige Unterbringung»¹ beider Basel – Version Basel-Landschaft

vom März 2024

1. Konzept

1.1. Einleitung

Wenn Kinder oder Jugendliche nicht mehr in ihrer Familie leben können und die in Basel-Stadt oder Basel-Landschaft zuweisenden Stellen einen Platz in einem Kinder- oder Jugendheim bzw. einer Pflegefamilie suchen, steht ihnen in beiden Kantonen ein umfangreiches und differenziertes Angebot zur Verfügung. Die Kinder- und Jugendheime richten sich dabei immer nach dem individuellen Bedarf der Kinder und Jugendlichen. Dieser betrifft die regulär geplanten Eintritte und insbesondere kurzfristige und dringend notwendige Unterbringungen. So bieten neben den Aufnahme- und Durchgangsgruppen auch andere Kinder- und Jugendheime diese Leistung an. Anerkannte Pflegefamilien für Kriseninterventionen haben die Möglichkeit, bei Bedarf ein Kind in einer Krisensituation kurzfristig für eine Zeit von maximal 90 Tagen bei sich aufzunehmen.

Es kann sein, dass zur Wahrung des Kindeswohls ein/e Minderjährige/r (oder mehrere Geschwister) umgehend in einem Heim oder in einer Pflegefamilie für Kriseninterventionen untergebracht werden muss (Krisensituation). Im Rahmen der notfallmässigen Unterbringung ist eine Platzierung in Heimen jederzeit (24 Stunden/365 Tage) und für alle in Basel-Stadt und Basel-Landschaft zuweisenden Stellen² möglich.

1.2. **Definitionen**

a) Krisensituation

Eine Krisensituation ist dann gegeben, wenn Eltern oder Erziehungsverantwortliche von Kindern/Jugendlichen unvorbereitet ausfallen und Minderjährige zu ihrem Wohl auf Betreuung und Unterkunft angewiesen sind. Gründe können sein:

- Unauffindbarkeit der Eltern
- Unfall
- Verbrechen
- Kindeswohlgefährdung (häusliche Gewalt, Kindesmisshandlung, Gewalt gegen Kinder,
- medizinische/psychische Krise

Leistung «Notfallmässige Unterbringung» von Kinder- und Jugendheimen b)

Die notfallmässige Unterbringung ist ein Angebot für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen, welches von zuweisenden Fachpersonen kurzfristig genutzt werden kann, bis für die Betroffenen eine Klärung und/oder Anschlusslösung (ausserfamiliäre Platzierung oder Reintegration ins Herkunftssystem) gefunden ist.

Die Leistung «Notfallmässige Unterbringung» von Kinder- und Jugendheimen ist wie folgt definiert und beauftragt:

Die Einrichtung, welche die Leistung «Notfallmässige Unterbringung» anbietet, stellt Plätze ausserhalb des vertraglichen Kontingentes der regulären Heimplätze zur Verfügung. Dabei handelt es sich um Plätze, die aufgrund der räumlichen Gegebenheiten zusätzlich zu den regulären Heimplätzen ohne grossen Aufwand

¹ Die Leistung notfallmässige Unterbringung ist von der Leistung Notbett zu unterscheiden.

² Im Kanton Basel-Landschaft sind das die in § 25 Abs. 1 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe genannten Stellen.

LANDSCHAFT A

eingerichtet werden. Sie verfügen lediglich über eine rudimentäre Ausstattung und sind nicht für einen längeren Aufenthalt geeignet.

- Die Leistung «Notfallmässige Unterbringung» kann von den zuweisenden Stellen bei dringendem Unterbringungsbedarf in Anspruch genommen werden.
- Im Weiteren gewährleistet die Einrichtung, dass notfallmässige Aufnahmen auch ausserhalb der Bürozeiten von 17.00 Uhr bis um 08.00 Uhr des folgenden Arbeitstages von den zuweisenden Stellen in Anspruch genommen werden können.
- Die Nutzungsdauer der notfallmässigen Unterbringung beträgt in der Regel drei Nächte bzw. vier Tage. In der Zwischenzeit muss von der zuweisenden Stelle eine Anschlusslösung gefunden werden. Eine Anschlussplatzierung in dem Heim, das notfallmässig aufgenommen hat, erfordert gegenseitige Absprache und die Zustimmung der Einrichtung.

c) <u>Unterbringung in einer Pflegefamilie für Kriseninterventionen</u>

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie für Kriseninterventionen ist ein Angebot für Kinder und Jugendliche, welches von zuweisenden Fachpersonen als Alternative zur notfallmässigen Unterbringung in einem Kinder- und Jugendheim kurzfristig genutzt werden kann, bis für die Betroffenen eine Klärung und/oder eine längerfristige Anschlusslösung gefunden ist.

Im Unterschied zur notfallmässigen Unterbringung in Kinder- und Jugendheimen können Pflegefamilien mit einer Anerkennung für Kriseninterventionen bei Bedarf ein Kind in einer Krisensituation für eine Zeit bis höchstens 90 Tage aufnehmen. Der Zugang ist auf die Bürozeiten beschränkt.

2. Leitfaden

2.1. Ablauf und Kooperationen

- Die zuweisende Stelle klärt die Indikation ab und entscheidet über eine notwendige Sofortplatzierung. Die Entscheidung und Einschätzung der Situation muss durch eine Stelle erfolgen, welche berechtigt ist, eine soziale Indikation zu stellen oder kindesschutzrechtliche Massnahmen zu verfügen. Im Rahmen der Abklärung ist auch zu prüfen, ob die Geheimhaltung des Aufenthaltsortes (vorerst) zum Schutz der betroffenen Person und der Leistungserbringenden erforderlich ist.
- Abklärung von Alternativen: Bevor eine notfallmässige Unterbringung in eine Pflegefamilie oder ein Heim in die Wege geleitet wird, muss abgeklärt werden, ob alternative Möglichkeiten im gewohnten Umfeld vorhanden sind.
- Die Unterbringung in eine Pflegefamilie für Kriseninterventionen kann nur während den Öffnungszeiten/Bürozeiten des Zentrums Pflegekinder Nordwestschweiz in die Wege geleitet werden.
- Die Heime stellen ihre eingerichteten Strukturen und Ressourcen zur Verfügung und verpflichten sich zu einer Aufnahme gemäss Kontingent notfallmässige Unterbringung. Sie sichern ihre Erreichbarkeit und instruieren ihre Mitarbeitenden entsprechend. Die Ablehnung einer Aufnahme ist nur möglich, wenn die vereinbarten Plätze der notfallmässigen Unterbringung durch zuweisende Stellen belegt sind oder andere Gründe eine Aufnahme nicht ermöglichen. Eine Ablehnung ist am nächsten Werktag der Fachstelle Jugendhilfe oder dem AKJB zu melden.
- Ob eine minderjährige Person ausserhalb des Elternhauses untergebracht wird, liegt grundsätzlich der Entscheidungsmacht der (sorgeberechtigten) Eltern. Ist nur ein Elternteil mit vernünftigem Aufwand erreichbar, kann dieses entscheiden.³ Wenn kein Elternteil erreichbar ist, beide Elternteile ablehnen oder sich uneinig sind, kann nur die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) über den Aufenthaltsort des Kindes entscheiden. Ist eine Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts

_

³ Art. 301-301a ZGB



BILDUNGS-, KULTUR- UND SPORTDIREKTION

(superprovisorische Verfügung) notwendig, wird diese durch die zuweisende Stelle bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB eingeholt.

- Die zuweisende Stelle führt bei Bedarf den Kontakt mit der KESB. Zuständig ist die KESB am zivilrechtlichen Wohnsitz der minderjährigen Person. Ist dieser nicht ermittelbar, oder die KESB nicht erreichbar, ist die KESB am Aufenthaltsort zuständig.
- Die zuweisenden Stellen inkl. ihrem Pikettdienst u.ä. sind 24/7 für die Sicherstellung des Transports und der Begleitung der Kinder und Jugendlichen von ihrem Aufenthaltsort zu der Einrichtung verantwortlich. Das Heim kann den Transport nicht übernehmen.
- Im Rahmen der notfallmässigen Unterbringung übernimmt die zuweisende Stelle die Verantwortung für eine geeignete Anschlusslösung.



Ablauf	Wer	Was
Krisensituation liegt vor		Krisensituation: Eine Krisensituation ist dann gegeben, wenn Eltern oder Erziehungsverantwortliche von Kindern/Jugendlichen unvorbereitet ausfallen und Minderjährige zu ihrem Wohl auf Betreuung und Unterkunft angewiesen sind ⁴ . Gründe können sein: - Unauffindbarkeit der Eltern - Unfall - Verbrechen - Kindeswohlgefährdung (Häusliche Gewalt, Kindesmisshandlung), Gewalt gegen Kinder, etc.) - medizinische/psychische Krise Entscheid durch Fachperson:
Entscheiden, ob Notfallunterbringung notwendig ist	KESB, Soziale Dienste, weitere berechtigte Stellen	Entscheidung und Einschätzung der Situation muss durch eine Fachperson erfolgen, welche berechtigt ist, eine soziale Indikation zu stellen oder kindesschutzrechtliche Massnahmen zu verfügen. Diese kann entscheiden, ob eine notfallmässige Unterbringung des Kindes/Jugendlichen zum Schutz von dessen psychischem und physischem Wohl notwendig ist.
Abklären, ob alternative Unterbringung möglich ist	Fallführende Person	Abklärung von Alternativen: Bevor eine notfallmässige Unterbringung in eine Pflegefamilie oder ein Heim in die Wege geleitet wird, muss abgeklärt werden, ob alternative Möglichkeiten bestehen, die Minderjährigen unterzubringen, um nach Möglichkeit zu gewährleisten, dass die betroffenen Kinder in ihrem gewohnten Umfeld (Schule/Kindergarten etc.) verbleiben können. Dies können sein: Anderer Elternteil, Verwandte, Bekannte, Nachbarn.
Zuständige KESB kontaktieren / Finanzierung abklären	Fallführende Person	Zuständige Behörden: Auch wenn Alternativen möglich sind: Sind die Erziehungsberechtigten mit der notfallmässigen Unterbringung nicht einverstanden (oder können sich nicht äussern), muss eine Meldung bei der zuständigen KESB gemacht werden. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes. Falls Fragen zur Finanzierung der notfallmässigen Unterbringung auftauchen, ist hierfür das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (BL) oder die Fachstelle Jugendhilfe (BS) zuständig.
Zentrum Pflegekinder oder Kinderheim für notfallmässige Unterbringung kontaktieren	Fallführende Person	Zentrum Pflegekinder oder Heim kontaktieren: Das Zentrum Pflegekinder Nordwestschweiz vermittelt Plätze in Fachpflegefamilien für Kriseninterventionen. Ist das Zentrum Pflegekinder nicht erreichbar oder ist keine geeignete Pflegefamilie verfügbar, ist ein Heim zu kontaktieren. Das Heim, welches entsprechend Geschlecht und Alter der Kinder / Jugendlichen zuständig oder geeignet ist, muss kontaktiert und über die Situation informiert werden (siehe Liste "Institutionen für notfallmässige Unterbringungen").
Kind/ Jugendliche unterbringen	Fallführende Person	Kind/Jugendliche unterbringen: Die betroffenen Kinder müssen direkt zur Pflegefamilie oder zum Heim gebracht werden. Ausserhalb der Bürozeiten wird der Transport und die Begleitung telefonisch koordiniert. Mit der Betreuungsinstitution ist falls nötig abzuklären, was mit dem Kind besprochen bzw. wie in bestimmten Situationen reagiert werden soll.

 $^{^4}$ Der Leitfaden hat auch für Kinder mit Migrationshintergrund Gültigkeit, welche nicht gemeldet sind, oder deren Abstammung nicht festgestellt werden kann.



2.2. Einrichtungen für notfallmässige Unterbringungen

a) Standort Basel-Stadt

<u>Institution</u>	<u>Altersgruppe</u>	<u>Telefonnummer</u>
Kinderhaus Holee	Säuglinge und Kleinkinder	061 301 24 50
	(Altersgruppe 0-6 Jahre)	
Kinderhaus Gellert	Säuglinge, Kleinkinder und Kinder	061 375 90 00
	(Altersgruppe 0-12 Jahre)	
Durchgangsheim	Kinder und Jugendliche	061 260 86 20
Im Vogelsang	(Altersgruppe 5-13 Jahre,	
	bei Geschwistern ab 4 Jahre	
Kinderheim Lindenberg	Kinder und Jugendliche	061 260 86 60
	(Altersgruppe 5 Jahre - 18.	
	Geburtstag,	
	bei Geschwistern ab 3 Jahre)	
Bürgerliches Waisenhaus	Kinder und Jugendliche	061 699 33 60
	(Altersgruppe 5-14 Jahre,	
	bei Geschwistern ab 3 Jahre)	

b) Standort Basel-Landschaft

<u>Institution</u>	<u>Altersgruppe</u>	<u>Telefonnummer</u>
	Männlich und weiblich	061 260 83 80
Nordwestschweiz www.familea.ch	0 Jahre - 18. Geburtstag	(erreichbar nur zu Bürozeiten)
Auf Berg AG www.aufberg.ch	Seltisberg: Mädchen und Jungen 2-14 Jahre	061 915 95 15
	Basel : Gewaltbetroffene u.a. junge Frauen 15 Jahre -18. Geburtstag	T 061 666 68 61
	Basel (Mutter-Kind-Haus): minderjährige Mütter mit Kind	T 061 378 98 40
Erlenhof	Jugendliche beider Geschlechter	061 716 45 45
www.erlenhof-bl.ch	zwischen 12 Jahre – 18. Geburtstag	
Kinder- und Jugendheim	männlich und weiblich 7 Jahre -	061 765 90 90
Laufen	18. Geburtstag	
www.kjla.ch		



In speziellen Fällen (wenn die Leistung notfallmässige Unterbringung ungeeignet ist):

UKBB	Mädchen und Jungen 0 Jahre –	08-17 Uhr:
Universitäts-Kinderspital	18. Geburtstag	Tel 061 704 12 12
beider Basel	Nur bei: Verdacht auf	17-08 Uhr:
Deider Baser	Misshandlung / medizinischer /	Tel 061 261 15 15
www.ukbb.ch	psychosomatischer Abklärung	
	Finanzierung: Abklärung	
	Krankenkasse	
Frauenhaus Basel	Gewaltbetroffene Frauen (mit	061 681 66 33
	Kind)	
www.frauenhaus-basel.ch	Nur wenn Frauen/Mütter von	
	Gewalt betroffen sind	
	Finanzierung: Frauenhaus BS,	
	Opferhilfe zu klären	
Ausserkantonale	Gemäss Datenbank IVSE	
Einrichtungen, die der		
IVSE Bereich A unterstellt		
sind		

2.3. Finanzierung

Heime BS/BL

- Für die Leistung «Notfallmässige Unterbringung», die von Heimen erbracht wird, wird für die maximale Dauer von drei Nächten bzw. vier Tagen der vereinbarte Tagessatz ausbezahlt. Verfügt eine Einrichtung über einen regulären Tagessatz, der höher ist als der vereinbarte Tarif, so wird dieser verrechnet.
- Die Leistung «Notfallmässige Unterbringung» kann dann verrechnet werden, wenn die Unterbringung einen Platz des Kontingentes der notfallmässigen Unterbringung (kein regulärer Heimplatz) beansprucht.
- Die Platzierung wird mit der Platzierungsmeldung «Notfall, Pikett» vom Heim an die zuständige Behörde am Sitz des Heimes (FJH in BS, AKJB in BL) angezeigt. Für die zuweisende Stelle fallen diesbezüglich keine Aufgaben an. Dauert der Aufenthalt länger als 3 Nächte bzw. 4 Tage, ist das übliche Finanzierungsverfahren einzuleiten. Befindet sich der zivilrechtliche Wohnsitz des/der Minderjährigen im Kanton Basel-Stadt oder Basel-Landschaft, ist die Behörde am zivilrechtlichen Wohnsitz des/der Minderjährigen für die längerfristige Finanzierung zuständig. Die Platzierungsmeldung wird von der Behörde des Standortkantons der Behörde am Wohnsitzkanton weitergeleitet.

Pflegefamilien

• Der erhöhte Beitrag für die Unterbringung in einer anerkannten Pflegefamilie für Kriseninterventionen wird höchstens während 90 Tagen ausgerichtet.



Zuständigkeit für Belange zum Thema notfallmässige Unterbringung in Krisensituationen:

Prinzipiell sind die **KESB** des zivilrechtlichen Wohnsitzes / des Aufenthaltsortes des betroffenen Kindes bei einer notfallmässigen Unterbringung zu informieren. Ausserhalb der Bürozeiten informieren der Notruf der Polizei 117 oder 112 zu den Pikettdiensten der KESB.

Kontaktadresse mit den KESB:

Kanton Basel-Stadt

www.kesb.bs.ch

KESB Basel 061 267 80 92

Kanton Basel-Landschaft

kesb-bl.ch

KESB Liestal	061 599 85 00
KESB Laufental	061 599 85 40
KESB Leimental	061 599 85 20
KESB Birstal	061 599 85 70
KESB Gelterkinden-Sissach	061 985 10 60
KESB Frenkentäler	061 599 85 50

Zuständigkeit der KESB nach Gemeinden

Laufental

Blauen, Brislach, Burg, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen, Zwingen

Leimental

Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Ettingen, Oberwil, Therwil, Schönenbuch

Birstal

Aesch, Arlesheim, Birsfelden, Duggingen, Münchenstein, Muttenz, Pfeffingen, Reinach

Liestal

Arisdorf, Augst, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Pratteln, Ramlinsburg, Seltisberg

Gelterkinden-Sissach

Anwil, Böckten, Buckten, Buus, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Itingen, Känerkinden, Kirchberg, Läufelfingen, Maisprach, Nusshof, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Rünenberg, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Wenslingen, Wintersingen, Wittinsburg, Zeglingen, Zunzgen

Frenkentäler

Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg, Ziefen

.....

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB)

Ergolzstrasse 3 4414 Füllinsdorf

Kontakt:

Tel: 061 552 17 89 / 061 552 17 70

www.bl.ch/akjb